



STATUTEN

des

SEECLUB LUZERN

I. Name, Zweck, Clubfarben und selbständige Organisationen

Art. 1

¹ Der am 21. Mai 1881 gegründete SEECLUB LUZERN ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er bezweckt die Förderung des Rudersportes und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Der Verein erklärt die Ethik-Charta zum integrierenden Bestandteil im Ruderbetrieb. Er ist Mitglied des Schweizerischen Rudererverbandes (SRV). Die Vereinsfarben sind rot-weiss-blau-weiss-blau-weiss-rot.

² Dem Verein können selbständige Organisationen angegliedert werden, deren Reglemente durch den Vorstand des Vereins zu genehmigen sind. Über ihre Tätigkeit haben sie der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand kann aus seiner Mitte ein Mitglied in die Leitung der Organisationen delegieren. Der SEECLUB LUZERN übernimmt keine Haftung für selbständige Organisationen.

³ Neben dem SEECLUB LUZERN besteht die Bootshaus SCL AG, deren Hauptaktionär der SEECLUB LUZERN ist. Das Verhältnis zwischen den beiden juristischen Personen wird mittels Verträgen geregelt.



SEECLUB LUZERN

II. Mitgliedschaft

Art. 2

¹ Für Frauen und Männer gelten die gleichen Mitgliederkategorien.

² Die Mitgliedschaft umfasst Ehrenmitglieder, Freimitglieder (Art. 17), Aktivmitglieder I und II, Junioren und Passivmitglieder.

³ **Juniormitglied** ist, wer das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

⁴ **Aktivmitglied I** ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Bis zum vollendeten 20. Altersjahr bezahlt diese Mitgliederkategorie einen reduzierten Jahresbeitrag.

⁵ **Aktivmitglied II** ist, wer während 30 Jahren Junior- und/oder Aktivmitglied **war**. Allfällige Unterbrüche sind möglich, wenn während denselben die Passivmitgliedschaft eingegangen wird. Diese Mitgliederkategorie bezahlt einen reduzierten Jahresbeitrag.

Die Mutationen erfolgen per Ende des Kalenderjahres, in welchem die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde.

⁶ Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder, sie bezahlen keine Beiträge ausser denjenigen an den SRV.

⁷ **Passivmitglied** können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Rudersport finanziell unterstützen wollen. Passivmitglieder sind für statutarische Ämter wählbar.



III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 3

¹ Die Rechte und Pflichten gelten für alle Mitgliederkategorien sofern keine Ausnahmen vorgesehen sind.

Art. 4

¹ Stimmberechtigt sind Ehren- und Aktivmitglieder sowie in ein statutarisches Amt gewählte Passivmitglieder.

² Jedes Mitglied mit Ausnahme der Junioren ist in ein Amt wählbar.

³ Die Mitglieder haben das Recht zum freien Zutritt zum Bootshaus und zum Umgelände. Mit Ausnahme der Passivmitglieder haben sie das Recht zur Benützung der für den Vereinsbetrieb bestimmten Einrichtungen.

⁴ Für die Benützung des Bootsparks ist die vom Vorstand erstellte Fahrordnung massgebend.

Art. 5

¹ Das Rechnungsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung beschlossen und in einem Anhang zu den Statuten als integrierender Bestandteil festgehalten. Beiträge für Familien können reduziert werden, im Sinne einer finanziellen Entlastung und zur Förderung eines Generationen-übergreifenden Rudersports. Die Änderung der Jahresbeiträge bedingt eine Statutenänderung (Art. 9 Ziff. 7).

³ Die Rechnungen für die Jahresbeiträge werden in der Regel vor Ende März zugestellt. Die Jahresbeiträge sind Ende Mai zur Zahlung fällig.

⁴ Die in den Verein eintretenden Junioren und Aktivmitglieder zahlen die Beiträge pro rata ab Ende des Monates ihrer Aufnahme.

³ Seeclub Luzern Statuten



SEECLUB LUZERN

⁵ Aktivmitgliedern, welche sich in der Ausbildung befinden, kann der Vorstand auf Gesuch den Jahresbeitrag ermässigen.

Art. 5^{bis}

¹ Die Aktivmitglieder 1 und Junioren tragen mit unentgeltlicher Arbeit (Frondienst) an den Unterhalt und die Pflege des Bootshauses und -parks bei. Diesen Aktivitäten gleichgestellt sind Einsätze für Dritte, die dem Verein einen unmittelbaren Nutzen (auch geldwerter Natur) bringen.

² Der Vorstand regelt die Einzelheiten (insbesondere Umfang und Art der Einsätze, Befreiungsgründe) in einem Reglement. Er kann darin eine Ersatzabgabe für jene Mitglieder einführen, die keine Arbeitseinsätze leisten. Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt für die pflichtige Person maximal die Hälfte des Jahresbeitrages für Aktive 1.

Art. 6

¹ Für Schulden des Vereins haften die Mitglieder nur bis zur Höhe ihrer in den Statuten festgesetzten Beitragspflicht, falls das Vereinsvermögen nicht ausreichen sollte. Im Übrigen haftet für die Verpflichtungen des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Aufnahme, Übertritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 7

¹ Mitglied des Vereins kann werden, wer einen guten Leumund hat. Ein schriftliches Gesuch mit der Erklärung, schwimmen zu können, ist an den Vorstand zu richten.

² Die **Aufnahme** von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung von Aufnahmegerüsten zu begründen.



- ³ **Übertritt** in eine andere Mitgliederkategorie erfolgt auf das Ende des Vereinsjahres automatisch durch den Vorstand unter der Voraussetzung, dass die laufenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Übertritte von der Passiv- in die Aktivabteilung und umgekehrt erfolgen auf Antrag durch den Vorstand.
- ⁴ **Austritte** sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgen immer per Ende Jahr. Der laufende Jahresbeitrag ist bis zum Austrittszeitpunkt geschuldet.
- ⁵ **Streichung** eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- ⁶ **Ausschluss** eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die **Generalversammlung**, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Der Ausschluss muss gegenüber dem Mitglied nicht begründet werden.
- ⁷ Alle Mutationen **sind** in der Vereinszeitung zu publizieren.

V. Organe

Art. 8

- ¹ Die **Organe** des Vereins sind:
1. Generalversammlung
 2. Vorstand
 3. Revisionsstelle



VI. Generalversammlung

Art. 9

¹ In die ausschliessliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte des Vereinspräsidiums, der Bereiche Leistungs- und Breitensport sowie der selbständigen Organisationen;
3. Entgegennahme der Jahresrechnung;
4. Entgegennahme des Revisionsstellenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Genehmigung des Budgets;
7. Festsetzung der Jahresbeiträge (Art. 5 Abs. 2);
8. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
10. Kauf von Booten, soweit der Vorstand nicht zuständig ist (Art. 13 Ziff. 9);
11. Änderung der Statuten;
12. Ausschluss von Mitgliedern;
13. Behandlung von Anträgen;
14. Auflösung des Vereins.

Art. 10

¹ Wahlen und **Abstimmungen** erfolgen offen, sofern nicht 20 Stimberechtigte eine geheime Durchführung verlangen. Bei



Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

² Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen einer Generalversammlung.

Art. 11

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden gemäss Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Dem Vorstand ist ein schriftlich begründetes Begehren unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte einzureichen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert 6 Wochen nach Eingang des Begehrens einzuberufen. Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

³ Anträge zuhanden der Generalversammlung sind gültig, wenn sie dem Präsidium vor dem 1. Dezember vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Gültige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

VII. Vorstand

Art. 12

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Neben dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert er sich selbst.

² Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtszeit gewählte Mitglieder vollenden die angebrochene Amtszeit.



SEECLUB LUZERN

³ Angestellte des SEECLUB LUZERN können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organe übertragen sind. Ihm steht die Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen des Vereins zu;
2. Vertragliche Regelung des Rechtsverhältnisses mit der Bootshaus SCL AG;
3. Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse;
4. Vertretung des Vereins nach aussen. Präsidium oder Vizepräsidium zeichnen kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des genehmigten Budgets und der rollenden Finanzplanung;
6. Erstellung der Pflichtenhefte für den Vorstand, der Fahrordnung betreffend Benützung der Vereinsboote und anderer Reglemente;
7. Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Generalversammlungsbeschlüsse;
8. Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
9. Verkauf von Booten und Kauf von solchen, wenn deren Finanzierung gesichert ist;
10. Teilnahme an den Delegiertenversammlungen des SRV (Präsidium oder Vizepräsidium und ein weiteres Mitglied des Vorstandes);
11. Führung des Vereinsarchivs;
12. Einleitung von Prozessen, Abstand von solchen und Abschluss von Vergleichen;



-
13. Der Vorstand kann Verstöße von Mitgliedern gegen die Statuten, die Fahrordnung, die Bootshausordnung und gegen Beschlüsse von Vereinsorganen ahnden. Er ist befugt, ein Mitglied für beschränkte Zeit in seinen Rechten einzuschränken.

Art. 14

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vorher, dringende Fälle ausgenommen.

² Über andere als in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte kann nur einstimmig beschlossen werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder sich nachträglich schriftlich einverstanden erklären.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist.

⁴ Zirkularbeschlüsse sind möglich, wobei jedes Mitglied die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung verlangen kann.

⁵ Die Beschlüsse des Vorstandes, auch Zirkularbeschlüsse und auf Wunsch einzelne Voten sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden und vom protokollierenden Vorstandsmitglied unterzeichnet. Sie sind zu archivieren.

VIII. Revisionsstelle

Art. 15

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Als Revisorin kann auch eine ausgewiesene juristische Person gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Vereins zu prüfen, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen die Anträge bezüglich Genehmigung der Rechnung und Entlastung der Vereinsorgane.



SEECLUB LUZERN

² Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtszeit gewählte Revisoren vollenden die angebrochene Amtszeit.

IX. Auflösung

Art. 16

Der Verein kann nur durch einstimmigen Beschluss einer Generalversammlung aufgelöst werden. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist beim Stadtrat von Luzern zur späteren Verwendung im Sinne des Vereinszweckes zu hinterlegen.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

¹ Den nach § 4 der Statuten vom 20. Juli 1958 ernannten Freimitgliedern bleibt das Recht auf Beitragsbefreiung gewahrt. Dasselbe gilt für die nach § 6 der Statuten vom 4. Juli 1975 ernannten Aktiven II bezüglich Beitragsreduzierung.

² Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 07. Mai 2018 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 07. Januar 2017.

Luzern, 21. Februar 2021

Moritz Rogger, Präsident

Mario Gyr, Vize-Präsident